



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.02.2026

Anzahl, Sachkunde, Tierseuchen, Registrierung von Neuweltkamelen

Die Haltung von Neuweltkamelen (Lamas und Alpakas) ist in den letzten Jahren sehr beliebt geworden. Es handelt sich um Tiere, die in Europa nicht heimisch sind, über die nur wenige Tierärzte fundierte Kenntnisse besitzen und die häufig von Personen gehalten werden, die keine Erfahrung mit der Haltung von landwirtschaftlichen Tieren und mit Neuweltkamelen haben. Juristische Regelungen, die über die Grundsätze des Tierschutzgesetzes hinausgehen, fehlen. Infolge dieser Situation treten in der Praxis verschiedene Probleme in Bereichen des Tierschutzes und der Tiergesundheit auf, aus denen Forderungen der Bundestierärztekammer resultieren.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Neuweltkamele (Lamas und Alpakas) werden in Bayern gehalten? | 4 |
| 1.2 | Wenn diese Zahlen nicht erhoben werden, aus welchen Gründen nicht? | 4 |
| 1.3 | Beabsichtigt die Staatsregierung, zukünftig die Anzahl der in Bayern gehaltenen Neuweltkamele zu erfassen? | 4 |
| 2.1 | Wie viele landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Betriebe in Bayern halten Neuweltkamele? | 4 |
| 2.2 | Wenn diese Zahlen nicht erhoben werden, aus welchen Gründen nicht? | 4 |
| 2.3 | Beabsichtigt die Staatsregierung, zukünftig die Anzahl der Betriebe in Bayern zu erfassen, die Neuweltkamele halten? | 4 |
| 3.1 | Welche Sachkunde müssen Tierhalter nachweisen, wenn sie gewerblich mit Neuweltkamelen arbeiten, beispielsweise indem sie Wanderungen anbieten? | 4 |
| 3.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer nach einer Sachkundenachweispflicht und einer daran gebundenen Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG), wenn Tierhalter einer gewerblichen Tätigkeit mit Neuweltkamelen nachgehen? | 5 |

3.3	Falls die Staatsregierung eine Sachkundenachweispflicht und eine daran gebundene Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG nicht für erforderlich hält, aus welchen Gründen nicht?	5
4.1	Wie schätzt die Staatsregierung den Kenntnisstand von Tierhaltern in Bezug auf die Haltungsansprüche von Neuweltkamelen und der Umsetzung von verfügbaren Informationen in der Praxis ein, insbesondere da es sich häufig um Personen handelt, die über keine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen?	5
4.2	Welche Erklärung hat die Staatsregierung für die zahlreichen Erkrankungen, die haltungsbedingt, beispielsweise durch falsche Fütterung, unzureichende Schur, ungenügenden Witterungsschutz usw., auftreten?	5
4.3	Unterstützt die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer, Handlungsleitlinien für Neuweltkamele zu entwickeln?	6
5.1	Welche Ansicht vertritt die Staatsregierung gegenüber der Forderung der Bundestierärztekammer an die Bundesländer, einen spezialisierten Tiergesundheitsdienst (TGD) für Neuweltkamele einzuführen?	6
5.2	Wenn die Staatsregierung nicht beabsichtigt, einen TGD einzuführen, aus welchen Gründen nicht?	6
5.3	Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer, bürokratische Hürden bei der Zulassung und Umwidmung von Arzneimitteln für Neuweltkamele zu senken, damit diese Tiere angemessen behandelt werden können, insbesondere wenn sie nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen?	6
6.1	Welche Position hat die Staatsregierung zu der Forderung der Bundestierärztekammer, Neuweltkamele in die Tierseuchenkasse aufzunehmen?	6
6.2	Wenn diese Forderung nicht unterstützt wird, aus welchen Gründen nicht?	7
6.3	Wie beurteilt die Staatsregierung das Risiko der Verbreitung von Erkrankungen wie z. B. Paratuberkulose, Pseudotuberkulose usw. von Neuweltkamelen auf Rinder, Schafe und Ziegen oder von Zoonosen, wie z. B. Brucellose, durch Neuweltkamele, da diese derzeit nicht gekennzeichnet und registriert sein müssen und keiner routinemäßigen Tierseuchenkontrolle unterliegen?	7
7.1	Beabsichtigt die Staatsregierung, die Forderung der Bundestierärztekammer umzusetzen, Neuweltkamele zu kennzeichnen und in der HIT-Datenbank zu registrieren, so wie es bei anderen Tierarten etabliert ist, um sie einem Halter zuordnen zu können oder den Verbleib bei Seuchen regeln zu können?	7
7.2	Wenn die Staatsregierung diese Forderung nicht unterstützt, aus welchen Gründen nicht?	7

7.3	Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer, eine mit dem Equidenpass vergleichbare Regelung zu schaffen und sich auf Bundesebene dafür einzusetzen?	7
8.1	Da Neuweltkamele als lebensmittelliefernde Tiere gelten, mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, die fehlende Sachkunde zur Schlachtung von Neuweltkamelen bei Veterinären und Metzgern zu beheben?	7
8.2	Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag nach Forschungsmitteln zur tierschutzgerechten Betäubung und Schlachtung von Neuweltkamelen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 26.03.2026

- 1.1 **Wie viele Neuweltkamele (Lamas und Alpakas) werden in Bayern gehalten?**
- 1.2 **Wenn diese Zahlen nicht erhoben werden, aus welchen Gründen nicht?**
- 1.3 **Beabsichtigt die Staatsregierung, zukünftig die Anzahl der in Bayern gehaltenen Neuweltkamele zu erfassen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine nationale Rechtsgrundlage, die eine zentrale Erhebung der Zahl aller in Bayern gehaltenen Neuweltkameliden vorschreibt.

- 2.1 **Wie viele landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Betriebe in Bayern halten Neuweltkamele?**

Zur Zahl der nicht landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern, die Neuweltkameliden halten: Vgl. gemeinsame Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3. Es existiert keine Rechtsgrundlage für deren zentrale Erfassung.

Zur Zahl der in landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern gehaltenen Neuweltkameliden teilt das zuständige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) Folgendes mit:

Gemäß dem Mehrfachantrag halten 660 landwirtschaftliche Betriebe Neuweltkameliden.

- 2.2 **Wenn diese Zahlen nicht erhoben werden, aus welchen Gründen nicht?**
- 2.3 **Beabsichtigt die Staatsregierung, zukünftig die Anzahl der Betriebe in Bayern zu erfassen, die Neuweltkamele halten?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Vergleiche Antwort zu Frage 2.1 und gemeinsame Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3.

- 3.1 **Welche Sachkunde müssen Tierhalter nachweisen, wenn sie gewerblich mit Neuweltkamelen arbeiten, beispielsweise indem sie Wanderungen anbieten?**

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer nach einer Sachkundenachweispflicht und einer daran gebundenen Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG), wenn Tierhalter einer gewerblichen Tätigkeit mit Neuweltkamelen nachgehen?

3.3 Falls die Staatsregierung eine Sachkundenachweispflicht und eine daran gebundene Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG nicht für erforderlich hält, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

§ 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist für das gewerbsmäßige Halten und Züchten von Wirbeltieren (z. B. Neuweltkameliden) einschlägig, ebenso wie die sog. Tierhalternorm (§ 2 TierSchG). Im Rahmen der Erlaubniserteilung muss die tierschutzrechtlich verantwortliche Person ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

4.1 Wie schätzt die Staatsregierung den Kenntnisstand von Tierhaltern in Bezug auf die Haltungsansprüche von Neuweltkamelen und der Umsetzung von verfügbaren Informationen in der Praxis ein, insbesondere da es sich häufig um Personen handelt, die über keine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen?

§ 2 TierSchG, die Tierhalternorm, gilt unabhängig davon, ob Tierhalter über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen oder nicht oder ob es sich bei den gehaltenen Tieren um sog. landwirtschaftliche Nutztiere handelt oder nicht: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“ Tierhalter sind zur Einhaltung dieser Vorschrift verpflichtet. Pauschale Aussagen zum anzunehmenden Kenntnisstand von Tierhaltern zu den Haltungsansprüchen der von ihnen gehaltenen Tiere sind nicht möglich.

4.2 Welche Erklärung hat die Staatsregierung für die zahlreichen Erkrankungen, die haltungsbedingt, beispielsweise durch falsche Fütterung, unzureichende Schur, ungenügenden Witterungsschutz usw., auftreten?

Über die Anzahl von Erkrankungen bei Neuweltkameliden in Bayern liegen keine Erkenntnisse vor. Grundsätzlich sind alle Tierhaltungsmängel einschließlich Management- und Pflegemängeln geeignet, Krankheiten bei den betroffenen Tieren hervorzurufen. Daher muss ein Tierhalter über die für die jeweilige Tierhaltung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (vgl. Antwort zu Frage 4.1). Lamas und Alpakas sind Haustiere zur Woll- und Fleischgewinnung südamerikanischen Ursprungs und auf die Lebensbedingungen in Andenregionen adaptiert. Daher müssen ihre Halter auch solchen Tiergesundheitsbeeinträchtigungen entgegenwirken, die sich u. a. aus den abweichenden Haltungs- und Fütterungsbedingungen gegenüber den Verhältnissen im ursprünglichen Domestikationsgebiet ergeben können.

4.3 Unterstützt die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer, Handlungsleitlinien für Neuweltkamele zu entwickeln?

Dazu teilt das dafür verantwortliche StMELF Folgendes mit:

Nein. Es liegen ausreichend Informationen zur Haltung von Neuweltkameliden vor. Ergänzend ist mitzuteilen, dass mit dem im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens und Tierschutzprojekts „Erarbeitung und Etablierung eines mehrstufigen Tiergesundheitsmanagements für Betriebe mit Neuweltkameliden“ erstellten Tiergesundheitsmanagementplan (veröffentlicht unter www.nutztierhaltung.de) umfangreiche Informationen zur Haltung von Neuweltkameliden zur Verfügung stehen.

5.1 Welche Ansicht vertritt die Staatsregierung gegenüber der Forderung der Bundestierärztekammer an die Bundesländer, einen spezialisierten Tiergesundheitsdienst (TGD) für Neuweltkamele einzuführen?

5.2 Wenn die Staatsregierung nicht beabsichtigt, einen TGD einzuführen, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dazu teilt das zuständige StMELF Folgendes mit:

Die Staatsregierung lehnt die Einrichtung eines spezialisierten Tiergesundheitsdienstes (TGD) für Neuweltkamele ab. Am Tiergesundheitsdienst Bayern e. V., Fachbereich Schafsgesundheitsdienst, existiert bereits Expertise zu kleinen Wiederkäuern und Neuweltkamelen. Fachlicher Austausch, Bestandsbetreuung und auch Sektionen an Neuweltkamelen werden durch den Tiergesundheitsdienst Bayern e. V. bereits jetzt angeboten, sodass keine Notwendigkeit für einen spezialisierten TGD besteht. Darüber hinaus wird ein spezialisierter TGD für eine einzelne Tierart aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Verwaltungsaufwands als nicht sinnvoll eingestuft.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tiergesundheitsdienst Bayern ein eingetragener Verein und keine staatliche Einrichtung ist.

5.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer, bürokratische Hürden bei der Zulassung und Umwidmung von Arzneimitteln für Neuweltkamele zu senken, damit diese Tiere angemessen behandelt werden können, insbesondere wenn sie nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen?

Die Zulassung von Tierarzneimitteln erfolgt nach EU-Recht (Verordnung [EU] 2019/6 über Tierarzneimittel). Dort ist auch die dem Tierarzt vorbehaltene „Umwidmung“ von nicht für die jeweilige Tierart zugelassenen Tierarzneimitteln geregelt. Um diese zu erleichtern, müssen Neuweltkameliden sicher und EU-weit von der Lebensmittelgewinnung ausgeschlossen werden bzw. werden können. Siehe auch Antwort zu Frage 7.3.

6.1 Welche Position hat die Staatsregierung zu der Forderung der Bundestierärztekammer, Neuweltkamele in die Tierseuchenkasse aufzunehmen?

6.2 Wenn diese Forderung nicht unterstützt wird, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Tierseuchenkasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

6.3 Wie beurteilt die Staatsregierung das Risiko der Verbreitung von Erkrankungen wie z. B. Paratuberkulose, Pseudotuberkulose usw. von Neuweltkamelen auf Rinder, Schafe und Ziegen oder von Zoonosen, wie z. B. Brucellose, durch Neuweltkamele, da diese derzeit nicht gekennzeichnet und registriert sein müssen und keiner routinemäßigen Tierseuchenkontrolle unterliegen?

Hinsichtlich der Beurteilung des Risikos zur Verbreitung von Erkrankungen durch Neuweltkameliden wird auf die Stellungnahme des nationalen Friedrich-Loeffler-Instituts auf dessen Internetseite unter dem Suchbegriff „Alpaka und Lama“ verwiesen.

7.1 Beabsichtigt die Staatsregierung, die Forderung der Bundestierärztekammer umzusetzen, Neuweltkamele zu kennzeichnen und in der HIT-Datenbank zu registrieren, so wie es bei anderen Tierarten etabliert ist, um sie einem Halter zuordnen zu können oder den Verbleib bei Seuchen regeln zu können?

Kameliden einschließlich Lamas und Alpakas sind Huftiere gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2016/429, dem sog. Animal Health Law. Die nationale Ausgestaltung hinsichtlich Kennzeichnung und Registrierung ist Sache des Bundes.

7.2 Wenn die Staatsregierung diese Forderung nicht unterstützt, aus welchen Gründen nicht?

Siehe Antwort zu Frage 7.1.

7.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung der Bundestierärztekammer, eine mit dem Equidenpass vergleichbare Regelung zu schaffen und sich auf Bundesebene dafür einzusetzen?

Vergleiche Antwort zu Frage 7.1 bezüglich Registrierungspflicht für Neuweltkameliden.

8.1 Da Neuweltkamele als lebensmittelliefernde Tiere gelten, mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, die fehlende Sachkunde zur Schlachtung von Neuweltkamelen bei Veterinären und Metzgern zu beheben?

8.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag nach Forschungsmitteln zur tierschutzgerechten Betäubung und Schlachtung von Neuweltkamelen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fleischgewinnung von Neuweltkameliden spielt in Bayern keine Rolle. Die Zulassung eines Schlachtbetriebs zur Schlachtung von Farmwild umfasst auch Neuweltkameliden. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung sind einzuhalten. Bezüglich des Betäubungs- und Tötungsprozesses sind Neuweltkameliden mit Pferden vergleichbar. Interessierte Metzger können sich zur Erweiterung ihres Sachkundenachweises auf Neuweltkameliden an die zuständige Veterinärbehörde wenden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.